

RS Vwgh 1992/1/23 91/06/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1992

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Stmk 1968 §70a Abs1 idF 1989/014;

BauRallg;

VVG;

Rechtssatz

Ein Ansuchen um Erteilung einer nachträglichen Bewilligung steht der Erlassung des unbedingten Abtragungsauftrages nicht entgegen; ein solcher Auftrag darf allerdings während des Laufes des Ansuchens um nachträgliche Bewilligung nicht vollstreckt werden. Wurde über das anhängige Ansuchen noch nicht rechtskräftig entschieden und besteht für die zum Teil vorgenommenen Arbeiten Bewilligungspflicht, ist die Baubehörde jedoch verpflichtet, mit einer Einstellung der Bauarbeiten und einem Beseitigungsauftrag vorzugehen, ohne daß es auf Interessen an der Durchführung der Arbeiten, seien sie privatrechtlicher oder öffentlicher Art, ankäme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060131.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at